



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

vorrangige Beiziehung

1. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf das Sprengstoffattentat vom 19. Januar 2001 in Köln, den dabei verwendeten Sprengsatz oder etwaige Kontakte zu anderen Behörden in diesem Zusammenhang beziehen,
2. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf das Nagelbombenattentat vom 9. Juni 2004 in Köln, den dabei verwendeten Sprengsatz oder etwaige Kontakte zu anderen Behörden in diesem Zusammenhang beziehen,
3. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf die im Jahr 2006 erfolgte Zusammenlegung der Abteilungen für Rechts- und Linksextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz beziehen, soweit sie nicht nur die verwaltungstechnische Durchführung der Zusammenlegung (z. B. Umsetzung von Personal, Raumplanung) betreffen,
4. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 8. November 2011, die sich beziehen auf den Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund in Form von Tagungen, internen oder externen Publikationen zu der Frage, ob es in Deutschland rechtsterroristische Strukturen gibt,



5. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 8. November 2011, die sich auf Kontakte zu anderen Behörden beziehen, im Zusammenhang mit den Straftaten, die dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ zugeordnet werden,

soweit sie noch nicht übermittelt sein sollten,

gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB